

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 89.

Samstag den 26. Juli

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1212. (2)

Nr. 16839.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Landesguberniums.
— Betreffend die Verhandlungen zu Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1846, und beziehungsweise 1847 und 1848. — Die Abfindungs- und Pachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1846 haben in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 18. Juni 1845, 3. 24498, in derselben Art zu geschehen, wie sie mit Rücksicht auf das hohe Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1839, Zahl 23191, für das Verwaltungsjahr 1845 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre, oder auf drei Jahre ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2) In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3) Die Abfindungs-Verträge, welche mit einzelnen Gewerbs-Parteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf Ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4) Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Ertragnisses

von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5) Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gesämsämlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung abzugeben haben, auf den Termin bis längstens 10. August 1845 festgesetzt. — Laibach am 14. Juli 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1187. (3)

Nr. 13971.

C u r r e n d e

Ausschlagkarten unterliegen wie Spielkarten dem Verbrauchsstämpel. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit dem Decrete vom 29. April v. J., Zahl 10189, entschieden, daß die unter dem Namen Ausschlagkarten vorkommenden Karten, nachdem sie zum Kartenspiel gebraucht werden können, dem Stämpel unterliegen, welchen das Gesetz über die Verbrauchsabgabe von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen vom 1. September 1810 festsetzt, und daß überhaupt alle Karten, welche ihrer Form, Zahl und Beschaffenheit nach zum Kartenspiel gebraucht werden können, ohne Unterschied der Benennung oder des Formates oder der sonstigen Bezeichnung der Karten, in dem Sinne des obigen Gesetzes dem dort vorgeschriebenen Stämpel unterliegen. — Welches zu Folge einer anher gemachten Eröffnung der k. k. kaiserlich-illyrischen Cameral-Gesällen-

Verwaltung vom 31. Mai l. J., Zahl 5118, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. Juni 1815.

Josepb Freiberr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Subernalrath.

Z. 1201. (2) Nr. 16820. ad Nr. 11172.
A V V I S O.

Avendo SUA MAESTA I. R. con veneratissima Sovrana Risoluzione del 1. Marzo a. c. approvata la sistemazione di dieci posti coll' adjutum di fiorini 200 (duecento) per cadauno a favore di dieci praticanti di concetto presso le ventisei Preture sipolitiche che civili nella Dalmazia, e non avendo sortito il suo effetto Avviso Governiale 26 Marzo a. c. N. 5848-975 pubblicato in questa Provincia, ne viene riaperto il concorso a tutto Agosto p. v. — Gli aspiranti dovranno presentare le loro domande al protocollo di questo Governo a mezzo delle rispettive Superiorità se si trovassero in pubblico servizio, comprovando di aver compiti con buon successo gli studj politico-legali, di possedere la lingua italiana, e possibilmente la illirico-dalmata, bene inteso che questà potrà in progresso di tempo essere appresa, ma il suo possesso attuale darà un titolo di preferenza. — Nel caso di ammissione della domanda, gli aspiranti verranno accettati come semplici candidati verso la promessa di taciturnità pelle prime sei settimane, e se durante tale termine avranno dato prove di capacità, intendimento, e di buona condotta morale e politica, saranno nominati Praticanti di concetto, ed ammessi al giuramento. — Pel conseguimento dell' adjutum occorre che i petenti giustifichino di avere con buon esito sostenuto uno dei due esami di giudice civile, e criminale, oppure l' esame politico-amministrativo. — Viene determinato inoltre che tali praticanti entro lo spazio di tre anni dovranno procurarsi tutti i decreti di elegibilità prescritti pei posti di Cancellieri ed Aggiunti pretorili, poichè in caso diverso decaderebbero dal godimento dell' Adjutum, che nel frattempo avessero acquistato. — Gli aspiranti dovranno inol-

tre indicare se ed in quale grado di parentela od affinità si trovassero congiunti con taluno degl' impiegati addetti alle Preture di questa Provincia. — Zara li 11 Giugno 1845-

Co. PAULOVICH,
Segretario Governiale.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1191. (3) Nr. 6258.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Vormundes der mindertj. Joseph Raimund'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. Mai 1815 verstorbenen Baumeisters Joseph Raimund, die Tagsatzung auf den 18. August 1815 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 8. Juli 1815.

Z. 1195. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Kärnt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Vincenz Kaufner, als Verwalter der Carl Graf v. Crisallnigg'schen Concurßmassa, die öffentliche Feilbietung der zu dieser Concurßmassa gehörigen Herrschaft Obertrixen, jedoch ohne die dieser Herrschaft zugeschriebene Grüntouz-Alpe, die abgesondert zur Versteigerung gebracht wird, bewilliget, und zur Vornahme derselben zwei Tagsatzungen, und zwar

die erste auf den 8. Juli l. J.,

„ zweite „ „ 8. August „

jedes Mal Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage angeordnet, daß die genannte Herrschaft weder bei der ersten noch bei der zweiten unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 37,602 fl. 58 kr. W. werde hintangegeben werden.

Die betreffende Schätzung nebst dem Tabular-Extracte und den Licitationsbedingungen können inzwischen in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden.

Beschreibung der Herrschaft Obertrixen sammt Ertragniß.

Das herrschaftliche Schloß und die Wirthschaftsgebäude stehen auf einer kleinen Anhöhe am südlichen Anhang des Buchberges, am Fuße des Schloßberges, worauf auch die Ruinen des alten Schloßes Obertrixen zu sehen sind, und bieten eine schöne Aussicht auf die nahe Ruine des Schloßes Waisenberg, auf die großartigen Gebäude der Herrschaft Mittertrixen, auf die Pfarrorte St. Franciscus u. St. Georgen am Weinberge, auf das Gut Frankenstein, gegen Osten in das Thal gegen Bölkermarkt und Hainburg, auf Eberndorf, und gegen Süden an die majestätische Gebirgskette der Caravanken; die ganz in der Nähe vorüberführende gut erhaltene und stark befahrene Bezirksstraße von Bölkermarkt nach St. Johann am Brückl, St. Veit, Eberstein und Völling, dann jene über Mittertrixen und Töllerberg auf die 1½ Meilen entfernte Poststraße nach Klagenfurt erleichtern den Absatz der Feldproducte auf den Wochenmärkten zu Klagenfurt und Bölkermarkt, so wie des Holzes und Kohles an die Rad-, Hammer- und Gußwerke zu St. Johann am Brückl, Freudenberg, Eberstein, Hest und Völling, indem die Stadt Klagenfurt 3 Meilen, die Stadt Bölkermarkt ½ Meile, die Stadt St. Veit 3 ½ Meilen, St. Johann am Brückl 1 Meile, Eberstein 2 Meilen und Völling 4 Meilen von Obertrixen entfernt liegen.

Die Herrschaft Obertrixen ist mit 25 Hufen, 5 Zulehen und 19 Raisen beansagt, und mit 73 Pfund 3 fl. 14 dn. begültert.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Grundstücke liegen mit Ausnahme des Waldes am Bischofsberge um die Schloß- und Wirthschaftsgebäude gut arrondirt, stehen unter sich in einem Verhältnisse, und sind leicht zu bearbeiten.

In der rectificirten Bekenntnistabelle vom Jahre 1751 kommen vor: an Aeckern erster Classe 24 Joch, zweiter Classe 16 Joch, dritter Classe 19 Joch, zusammen 59 Joch mit 132 Vierling 6 Maßl Ansaat.

An Gärten, und zwar: a) der Baumgarten mit 8 Vierling 12 Maßl Ansaat nach der Catastralvermessung mit 5 Joch 501 □ Klafter; b) der Küchengarten mit 6 Maßl Roggen-Ansaat, und einem Flächeninhalte von 288 □ Klafter, wobei zu bemerken ist, daß der Baumgarten in neuerer Zeit viel in seiner Güte gewonnen hat, indem mehrere hundert junge

Obstbäume gesetzt, der Garten bewässerungsfähig hergestellt, und die zwei kleinen Küchengärten mit Mauer und Stacketen eingestrietet wurden.

An Wiesen zusammen mit 55 Fuder süßem Heu, und 12 Fuder sauerem Heu, mit einem Flächeninhalte, und zwar: erster Classe mit 12 Joch 164 □ Klafter, zweiter Classe 7 Joch 433 □ Klafter, dritter Classe 5 Joch 565 □ Klafter, zusammen 24 Joch 1162 □ Klafter.

An Weiden, und zwar erster Classe, mit 3 Joch 1013 □ Klafter, zweiter Classe 16 Joch 382 □ Klafter, zusammen 19 Joch 1395 □ Klafter.

An Waldungen, und zwar; a) der Buchwald bei Obertrixen; b) der Wald zu Roubern mit Buchen und Mischling; c) ein kleiner Wald unter St. Lambrecht, aus welchem jährlich 150 Klafter Brennholz bezogen werden können.

Diese Waldungen, zusammen im Flächenmaße von 171 Joch 903 □ Klafter, können hinsichtlich des Alters der Bäume folgendermaßen eingetheilt werden, als: a) schlagbares und überstämmiges Holz in Fichten, Föhren und Buchen 50 Joch, in welchem der Holzbestand pr. Joch auf 60 Kubikklafter angenommen wurde; b) in einem Alter von 50 bis 60 Jahren 20 Joch; c) in einem Alter von 40 bis 50 Jahren 20 Joch, in welchem der Holzbestand pr. Joch auf 30 Kubikklafter angenommen wurde; d) in einem Alter von 30 bis 40 Jahren 20 Joch; e) in einem Alter von 20 bis 30 Jahren 20 Joch; f) in einem Alter von 10 bis 20 Jahren 20 Joch; Blößen und Anflug 21 Joch 903 □ Klafter, zusammen obige 171 Joch 903 □ Klafter.

Untertansnahrungen, un ver ä n d e r l i c h e:

a) Das Stist- oder Urbargeld sammt Kleinrechten - Relution beträgt, nach Abzug des 20 % Einlasses, jährlich 535 fl. 21 kr. 1 2/3 dl. W. W.

b) Die jährliche Zinsgetreidschuldigkeit beträgt, nach Abzug des 20 % Einlasses nach dem lezt 10jährigen Klagenfurter Georgi - Preis in W. W.:

An Weizen 11 Vierling 11 Maßl zu 11 fl. 5 kr. 3 1/8 dn., 127 fl. 4 kr. 3 dn.
 „ Roggen 41 Vierling 6 2/3 Maßl zu 6 fl. 31 kr. 3 1/8 dn., 269 fl. 35 kr. 2 dn.
 „ Gersten 19 1/2 Maßl zu 6 fl. 46 kr. 2 dn., 5 fl. 25 kr.
 „ Hafer 128 Vierling 15 2/3 Maßl zu 3 fl. 41 kr. 3 7/17 dn., 471 fl. 37 kr. 3 dn.

- An Haiden 1 Bierling $14\frac{2}{5}$ Maßl zu 5 fl.
55 fr. $\frac{4}{5}$ dn., 8 fl. 29 fr. 2 dn.
" Hirse $19\frac{1}{2}$ Maßl zu 5 fl 53 fr. $1\frac{1}{2}$ dn.,
4 fl. 42 fr. 2 dn.
" Brein 1 Bierling $13\frac{1}{5}$ Maßl zu 11 fl.
31 fr. 3 dn., 12 fl. 18 fr.
" Hopfen 1 Bierling $14\frac{2}{5}$ Maßl zu 6 fl.
31 fr. $3\frac{1}{5}$ dn., 10 fl. 27 fr. 2 dn.
Zusammen 909 fl. 40 fr. 2 dl.

c) Das jährl. Sachzehentgetreid beträgt nach Abzug des 20 % Einlasses:

- An Weizen 1 Bierling $14\frac{2}{5}$ Maßl zu 11 fl.
5 $\frac{1}{4}$ fr. — dn., 17 fl. 45 fr.
" Korn 10 Bierling 8 Maßl zu 6 fl. 31 fr.
 $3\frac{2}{5}$ dn., 67 fl. 35 fr. 3 dn.
" Hafer 9 Bierling, $12\frac{4}{5}$ Maßl zu 3 fl.
41 fr. $3\frac{7}{15}$ dn., 35 fl. 47 fr.
" Hirse 3 Bierling, $10\frac{2}{5}$ Maßl zu 5 fl.
53 fr. $1\frac{1}{5}$ dn., 20 fl. 13 fr.
" Haiden 1 Bierling, $4\frac{4}{5}$ Maßl zu 5 fl.
55 fr. $\frac{4}{5}$ dn., 7 fl. 6 fr. 1 dn.
Zusammen 148 fl. 27 fr. W. W.

d) Die Eindienung der Bogteien beläuft sich jährlich auf 56 fl. 13 fr. 1 dn. in W. W.; außerdem haben die Unterthanen noch an Getreide abzugeben, und zwar:

- An Weizen $9\frac{3}{5}$ Maßl zu obigem Preise,
4 fl. 20 fr. 2 dn.
" Korn $9\frac{3}{5}$ Maßl, 2 fl. 37 fr.
" Hafer $19\frac{1}{5}$ " 2 " 57 " 2 dn.
" Haiden $19\frac{1}{5}$ " 4 " 46 " —
Zusammen . . . 14 fl. 41 fr. — dn.

e) Die Roboth wird mit Ausnahme von 300 $\frac{3}{10}$ Tagen, welche zum Haidenschnitt zur Naturalleistung vorbehalten wurden, von den Unterthanen und Bogteien jährlich mit dem Betrage von 290 fl. 55 fr. W. W. geleistet.

Veränderliche. Diese betragen nach dem 10jährigen Durchschnitte:

- a) An Ehrungen 114 fl. 29 fr. 2 dl.
b) " Kauffreigeld nach Abzug des 20 % Einlasses in G. M. 25 fl.
c) " Mortuargebühren in G. M. 22 fl. 52 fr.
d) " adelichen Richteramtstaxen in G. M. 5 fl. 6 fr.
e) " Judizialtaxen in G. M. 1 fl. 19 fr.
f) " Grundbuchgebühren in G. M. 35 fr.
Klagenfurt am 21. Mai 1845.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagung am 8. Juli 1845 ist kein Kauf-lustiger erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1184. (2)

G d i c t.

Nr. 1761.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Verderber von Obermösel, in die executive Feilbietung der, zu dem Verlasse des Paul Springer gehörigen, in Obermösel sub Rectif. Nr. 920 und Conser. Nr. 46 liegenden 14 Urbar-Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem Vergleiche vom 9. Februar 1845, Z. 264, schuldigen 50 fl. Capital, 2 fl. 50 kr. Gerichtskosten und 4 proc. Zinsen, gewilliget, und die Tagfabren auf den 5. August, 4. September, und 4. October 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Obermösel mit dem Beisage angeordnet werden, daß diese Hube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagfabrt auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften genommen werden. Bezirksgericht Gottschee am 30. Juni 1845.

Z. 1185. (2)

G d i c t.

Nr. 1877.

Alle jene, welche an den Verlass der am 19. April d. J. mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamentes verstorbenen Maria Knauß von Nittergras, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben gedenken, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der am 11. August 1845 angeordneten Liquidationstagung in der hiergerichtlichen Kanzlei so gewiß anzumelden und darzutun, als sie sonst die Folgen des §. 814 des b. G. B. treffen würden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. Juli 1845.

Z. 1179. (2)

G d i c t.

Nr. 1567.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey über executive Einschreiten des Anton Bolle von Kotsche, wider Franz Emerdu von Dorn, in die Feilbietung der diesem gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 541 zinsbaren Drittelhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Dorn gewilliget, und hiezu der 14. August, 15. September und 18. October d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Unhange bestimmt worden, daß selbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzwerthe pr. 1211 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationbedingungen liegen hieramts zur Einsicht.

Bezirksgericht Adelsberg am 20. Juni 1845.

K reis ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1176. (2) V e r l a u t b a r u n g . Nr. 9384.
 In Folge hoher Sub. Verordnung vdo. 23. Juni l. J., 3. 14,639, wird zur Anschaffung der für das vereinte Bisthum Suizer und Lavanter Priesterhaus pro 1846 erforderlichen Materialien und sonstigen Erfordernisse, so wie wegen der Wäscherreinigung eine Minuendo-Erektion am 9. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Directionalocale des Priesterhauses abgehalten werden.

Die Erfordernisse bestehen nebst den Ausrufspreisen in Folgenden :

Post. Nr.	Beiläufiger Bedarf	Benennung der Materialgegenstände	Ausrufspreis pr. St. u. c., nach dem von dem Klagenfurter Stadtmagistrate erhobenen Currentpreisen in		Hieraus berechnet sich das Geldverforterniß in		Anmerkung
			Conventions-Münze				
			fl.	fr.	fl.	fr.	
1	350 Ellen	Schwarzes decatirtes 7/8 Ellen breites Tuch	2	12	770	—	
2	250 do.	Schwarzen 2/3 Ellen breiten Verkaufsalarbinden mit echtfarbigem Streifen	—	26	108	20	
3	220 do.	ellenlange echtfarbige Mantelschlingen	—	19	69	40	
4	50 Stücke	echtfarbig rothe Olivenknöpfe	—	14	11	40	
5	50 do.	echtfarbig rothe Olivenknöpfe	—	2	1	40	
6	100 Paar	Schwarze Sockenstrümpfe	—	48	80	—	
7	100 do.	Schwarze Duxerstrümpfe	—	45	90	—	
8	200 do.	Weißwirmene Männerstrümpfe	—	40	133	20	
9	200 Stücke	blaue leinene Socktücher	—	12	40	—	
10	750 Ellen	ellenbreite Leberleinwand	—	20	250	—	
11	800 do.	do. weiße reithene Hausleinwand	—	20	266	40	
12	90 do.	do. dunkelblaue Hausleinwand	—	20	30	—	
13	20 do.	Handtücherzeug	—	18	6	—	
14	60 do.	Tischzeug	—	23	23	—	
15	60 do.	7/8 Ellen breiten Matrazenüberzugzeug	—	18	18	—	
16	40 do.	ellenbreite Strohsack-Leinwand	—	11	7	20	
17	20 Stücke	Bettedecken von gedruckter Reiffen-Leinwand	4	30	90	—	
18	20 do.	Bettkissen	3	30	70	—	
19	55 do.	Halbcastorhüte	1	58	108	10	
20	700 Pfund	Unschlittkerzen mit Baumwolldocht	—	18	210	—	
21	100 do.	Unschlittkerzen mit Gerndocht	—	15 1/2	25	50	
22	100 do.	Baumöl	—	20	33	20	
23	200 Paar	Männerbandlschuhe	2	12	440	—	
24	170 Klafter	Brennholz, gemischtes, hartes, gut getrocknetes, 12 lölliges, in's Haus gestellt	2	56	498	40	
25	400 do.	Brennfährholz, althämmiger, gut ausgetrocknetes, 12 lölliges, ebenfalls in's Haus gestellt	2	21	940	—	
Summe			—	—	4321	40	

Die Ausbietung geschieht unter nachstehenden Bedingnissen: — 1) Müssen alle Lieferungs-Artikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Falattuch fest und farbehaltig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher streng verhalten, denselben zurückzunehmen und dafür ohne Zeitverlust bessere Waren zu stellen; wofern er sich aber hiezu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhausdirection frei, den abzuliefernden Artikel in der bedingenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten dem Alumnote ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Beistellung jeder Materialgattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Das benötigte Tuch, der Verkan, die weißsteine Hausleinwand, die dunkelblaue Hausleinwand, die Zalarbinden, die Mantelschlingen, Olivenknöpfe, der Matrazenzwisch, die Bettdecken und Bettkissen u. die Strohsackleinwand sind bis 10. September; die weiße Ledereinwand, der Tisch- und Handruchzeug, die Kerzen, das auf Kosten des Ersehers im guten getrockneten Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz, sind bis 20. September; die leinenen Sacktücher, die schwarzen Socken und Duxerstrümpfe, die weißwollenen Männerstrümpfe, die erste Hälfte der Bandtschuhe, sind mit 20. October; die Halbcastorhüte bis letzten December 1845. und die zweite Hälfte der Bandtschuhe bis letzten März 1846 beizustellen. — Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Pfunde vom Ersterher abgeholt werden. — 4) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine das für das Schuljahr ^{1845/1846} entworfenen Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10 proc. Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der angenommenen Licitation ausweist, daß er hinlänglich bemittelt sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 6) Die bare

Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich, ganz oder in Raten, jenachdem die Priesterhauscasse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird, gegen die vom Ersterher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. — 7) Ist das Licitationsprotocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbietenden sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich; selbes hat also einweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Besatze jedoch, daß im Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden, und sonach das Licitationsprotocoll die Stelle desselben vertreten sollte, die Ersterher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stämpel von der nach ihrem Mindestbote für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. — Nach beendigter Licitation wird auch die Vermietung der Wäsche-Reinigung für das Priesterhaus und die Alumnen während des Schuljahrs ^{1845/1846} behandelt, und für einen Alumnen wöchentlich 16 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. angenommen werden. — Von dieser Behandlung können die Bedingnisse und auch die Muster der zu liefernden Materialien bei der Priesterhausdirection eingesehen werden. — Kaiserl. königl. Kreisamt Klagenfurt am 5. Juli 1845.

3. 1217. (1) Nr. 12078.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Beschaffung des zum Behufe der Conscriptionsrevision vom Jahre 1846 nachgewiesenen Bedarfes von Einhundert neun und sechzig Rieß dreizehn Buch und 21 Bogen Druckforten, so wie des dazu benötigten Papiere, wird in Folge hohen Sub. Decret. vom 16. d. M., 3. 17069, bei diesem Kreisamte, und zwar am 5. August d. J. Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Es werden daher die hiesigen Papierhändler und Buchdrucker hiezu zu erscheinen mit dem Beifügen eingeladen, daß der Totalpreis für die Lieferung des Papiere und der Buchdruckerarbeiten von der k. Hof- und Staatsdruckerei-Direction auf 738 fl. 10 kr. (siebenhundert acht und dreißig Gulden 10 kr. C. M.) berechnet ist, und daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse und der Ausweis der beizustellenden Gattungen von Druckpapieren vor der Licitation hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. Juli 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1221. (1) Nr. 6533.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Napreth, Curator der unmündigen Antonia Aloisia Klantscher und des Damian Klantscher, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Juni 1845 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Vertraud Klantscher, verwitwet gewesenen Groschel, die Tagsatzung auf den 1. Sept. 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 15. Juli 1845.

3. 1196. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Vincenz Kauscher, als Verwalter der Carl Graf von Christallnigg'schen Concursmasse, die öffentliche Versteigerung der zu dieser Concursmasse gehörigen Grüntouz, Waldung und Alpe im Bezirke Kappel, Steuergemeinde Trözen, bewilliget, und zu deren Vornahme werden zwei Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 3. Juli l. J., die zweite auf den 5. August, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet, daß die genannte Waldung und Alpe weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagsatzung unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 52033 fl. 12 kr. C. M. werde hintangegeben werden. — Die betreffende Schätzung nebst dem Tabulaextracte und den Licitationsbedingungen können in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

B e s c h r e i b u n g

der Grüntouz, Alpe und Waldung
samt Extragniß.

Die Grüntouz, Alpe und Waldung liegt im Bezirke Kappel, Steuergemeinde Trözen, innerhalb zweier Hauptthäler, wovon das eine, welches von Süden nach Nordost in einer Länge von circa 1800 Klafter zieht,

sich bei dem Grunde des vulgo Kopreinigg mit dem andern Thale, das in einer Länge von circa 1500 Klafter von Süden nach Norden streift, vereinigt. — Der Terrain steigt bis zur Höhe von 4500 Fuß über die Meeresebene und fällt gegen die beiden Hauptthäler, mäßig gewölbt, ab. Der Vegetationsboden besteht aus ziemlich tiefgründigem sandigem Lehmen, mit einer reichen Humus-Auflage, aus welchem Grunde derselbe mit Buchen, Tannen und Fichten größtentheils vollkommen geschlossen bedeckt ist. — Nach der neuesten Catastral. Vermessung begreift die Grüntouz, Alpe und Waldung in sich: An Bauarea 292 □ Klafter, an Aekern 4 Joch, 148 □ Klft., an Wiesen 10 Joch, 1332 □ Klft., an Hutweiden 37 Joch, 754 □ Klft., an Alpen 28 Joch, 520 □ Klft., an Hochwald 566 Joch, 1358 □ Klft., an unproductivem Boden 38 Joch, 996 □ Klft., und hat an Gebäuden: a) ein gemauertes Wohnhaus b) eine Hornviehstallung für 10 Stück, c) einen Schafstall für 40 Stück Schafe, d) einen gemauerten Keller. — Der Waldboden ist mit Fichten, Buchen und Tannen größtentheils vollkommen geschlossen besetzt, die prädominirende Holzart ist die Fichte, dann folgt die Buche und endlich die Tanne. — Die Holzbestände können mit einem Alter von 100 Jahren abgetrieben werden, und erreichen die Stärke für jede Bauholzsorte; auch kann bei dem Umstande, daß bei einem regulirten Forstbetriebe der Waldboden stets besetzt erhalten wird, und hiedurch dem Vegetationsboden seine dermalige Productivkraft durch anorganische und atmosphärische Einflüsse nicht leicht genommen werden kann, auf einen jährlichen Zuwachs von einer Wiener-Klafter pr. Joch gerechnet werden. — Die Bestockungsfläche kann nach dem Alter in IV Classen abgetheilt werden. — In die I. Classe von 80 bis 100 Jahren und darüber kommen 297 Joch. Die Fichten- und Tannenbestockung dieser Classen hat bereits ein Alter von 100 und mehr Jahren erreicht, ist durchaus vollwüchsig, die Stämme haben eine Länge von 15 Klafter, und die Holzmassen dieser drei Sorten sind mit $\frac{1}{2}$ tel zu Merkantil-, und mit $\frac{2}{3}$ tel zu Brenn- und Kahlholz verwendbar. — Vermöge der Bodenproductivität können diese Holzarten im geschlossenen Stande mit einer 100jährigen Umtriebsperiode eine Holzmasse von 50 Klafter pr. Joch liefern, mithin beträgt der Holzmassengehalt dieser Classe 14850 Cubik-Klafter

ter; die bestockte Fläche der II. Classe mit 60 bis 80 Jahren mit 65 Foch à 35 Cubik-Klafter, zusammen pr. 2575 Cubik-Klafter, liefern kein Merkantilholz, und wird zur Kohl- und Flammenholzverwendung einbezogen; ebenso auch die der III. Classe von 40 bis 60 Jahren mit 120 Foch à 20 Cubik-Klafter, zusammen 2400 Cubik-Klafter, und der IV. Classe von 20 bis 40 Jahren mit 49 Foch, 394 □ Klft. zu 3 und zu 15 Cubik-Klafter, zusammen 618 Cubik-Klafter, wornach sich ein Holzmassengehalt ergibt von 20143 Cubik-Klafter. — Da die Bewohner dieser Gegend sich lebhaft mit Holzhandel beschäftigen, indem täglich auf der Kärnten und Krain verbindenden Kappler Aerial-Strasse allein über 1000 Läden nach Italien verschafft werden, und aus der fortwährenden Errichtung neuer Sogmühlen resultirt, daß der Begeh nach diversen Holzschmittwaren nur immer steigt, und da ferner die Grüntouzwaldung nur eine Meile von der obgedachten Aerial-Strasse entfernt liegt, und die Besockung vermöge der Terrainbeschaffenheit auf den dahin führenden Waldwegen nur mit geringen Frachtlöhnungen dahin geschafft werden kann, so erhöht sich der Werth dieser Grüntouzwaldung vorzüglich mit Bezug auf Merkantilgeschäfte. — Klagenfurt am 21. Mai 1845.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung am 3. Juli 1845 ist kein Kauflustiger erschienen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1192. (3) Nr. 7300/1576
Concurs = Kundmachung.

Bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Amt zu Pontafel in Kärnten ist die Stelle eines provisorischen Controllors wieder zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von vierhundert Gulden nebst freier Wohnung verbunden, und wofür die Caution im Jahresbetrage des Gehaltes entweder bar, oder mittelst Hypothekarverschreibung in E. M. zu leisten ist. — Jene activen Beamten und Quiescenten, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben die dießfälligen Gesuche im Dienstwege bei der k. k. Camerals Bezirksbehörde zu Klagenfurt bis längstens 20. August d. J. zu überreichen, und sich darin über ihr Lebensalter, bisherige Dienstleistung, Dienstzeit, erworbene Gefälls- und Rechnungsfenntnisse, tadellose Moralität und

die Fähigkeit zur Cautionleistung auszuweisen, wie auch anzuzeigen, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten in Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Graz am 9. Juli 1845.

3. 1220. (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 4. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden auf dem Neumarkte Nr. 172 im 1. Stocke, mehrere politirte Einrichtungsstücke, als: Kästen, Tische, Sesseln, Bettstätte, Bettzeug, ein Spiegel, und vieles makulirtes Papier, aus freier Hand gegen gleich bare Bezahlung veräußert. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. Juli 1845.

3. 1214. (2)

Nr. 4314.

K u n d m a c h u n g.

Am 29. Juli t. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in der deutschen Gasse Nr. 175 im 1. Stocke mehrere politirte Zimmereinrichtungsstücke, als: Kästen, Bettstätte, Sesseln, ein gläserner Bücherkasten nebst andern Kleinigkeiten aus freier Hand gegen gleich bare Bezahlung veräußert. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. Juli 1845.

3. 1216. (1)

Nr. 219.

P f e r d e = E i c i t a t i o n.

Samstag den 2. August 1845, Vormittag von 9 Uhr angefangen, werden 3 Stück Dienstzugpferde des k. k. Beschäl- und Remontirungspost-Commando zu Sello, in der Stadt Laibach auf dem Marktplatz, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1213. (2)

U n t e r r i c h t

im Fortepiano = Spielen wünscht Jemand hier in der Stadt, nach einer leichten Methode und gegen ein geringes Honorar, zu ertheilen. — Die dießfälligen Adressen wollen gefälligst im hiesigen Zeitungs = Comp-
toir abgegeben werden.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1177. (3) *Edict* Nr. 1508.

zur Einberufung der seit mehr den 40 Jahren ver-
misten Gebrüder Matthäus und Isidor Supanzhiz
von Untergupsj.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird
den beiden, noch vor dem Jahre 1794 während
des ersten französischen Krieges ad militiam genom-
men, seither nicht mehr in Vorchein gekommenen,
sobin bereits seit mehr denn 40 Jahren ver-
misten Gebrüder Matthäus und Isidor Supanz-
hiz von Untergupsj mittelst gegenwärtigen Edicts
erinnert, daß ihre nächsten Anverwandten um ihre
Todeserklärung hiermit eingeschritten seyen, und
daß für sie in der Person des Johann Saletu von
Wabnagora ein Curator absentium bestche.

Demnach werden diese beiden vermisten Ge-
brüder mit dem Beisatze vorgeladen, daß sie binnen
Jahr und Tag so gewiß vor diesem Gerichte entweder
persönlich zu erscheinen, oder sonst das Gerichte von
ihrem Leben glaubwürdig in Kenntniß zu setzen
haben, widrigens man nach Verlauf dieser Frist
auf weiteres Anlangen zu ihrer Todeserklärung
schreiten und ihr Vermögen den sich legitimirenden
Erben einantworten werde.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 30. Novem-
ber 1844.

3. 1230. (1)

Na ch r i c h t.

Ein überflüssiges Fortepiano mit 6 Des-
taven, eine Violine sammt Bogen] und] Mus-
sikalien, eine vollständige, wenig gebrauchte
Staatsu- for n; Schulbücher für die zwei er-
sten lateinischen Schulen; Scripta für die
beiden philosophischen Jah- gänge; alte Klei-
der und Möbel, werden aus freier Hand ge-
gen gleich bare Bezahlung hintangegeben.

Auch ist eine bequeme Sommerwohnung
auf ein oder mehrere Monate gegen sehr bil-
lige Bedingnisse zu vergeben.

Das Nähere in der Kraukau Nr. 1.

3. 1222. (1)

Kundmachung.

Ich habe seit einigen Tagen wie-
der angefangen, mein schönes Sor-
timent Natur = Kaffeh zu den vori-
gen Preisen, zu verkaufen, und zwar:
Natur = Rio = Kaffeh pfundweise à fr. 20

do. do. im Größern à fl. 3 1/2, 3 1/2, 3 1/2.

(3. Intell.-Bl. Nr. 89 v. 26. Juli 1845.)

Perl = Havana = Kaffeh pfundweise
à fr. 27 u. 30.

St. Jago = Kaffeh, grüner à fr. 27 u. 30.

Raffinirter Zucker pfundweise à fr. 18,
20, 22, 24, 26.

do. do. im Broden à fr. 18,
20, 22, 23, 24.

Bei dieser Gelegenheit mache
Sie noch auf meine geschmackvollen
Oliven = Oele aufmerksam:

Feines Baumöl pfundweise . . . fr. 16

do. do. im Größern pr. Cent. fl. 25

Feines Speiseöl pfundweise . . . fr. 17

do. do. im Größern pr. Cent. fl. 26 1/2

Feines Tafelöl pfundweise . . . fr. 20

do. do. im Größern fl. 31 1/2

Extrafein Provencer = Oel pfund-
weise . . . fr. 22

do. do. im Größern fl. 34.

Italienischer Reis, neu und gereinigt,
in der Stadt pfundweise à fr. 7 1/2,
8 u. 9.

außer der Stadt pr. Pfund à 1 fr. billiger,

d. i. bei Abnahme von wenigstens 10 Pf.

do. do. in größern à fl. 10 1/2,
11 u. 11 1/2.

Echter Fischthran pfundweise. fr. 16

do. do. im Größern pr. Cent. fl. 25.

do. do. die Tonne Sporca Pfund
305 . . . fl. 56.

Echter Wippacher Weinessig, stark
und gelblich, die Maß . . . fr. 8
im Größern pr. Eimer . . . fl. 4
und bitte um Ihren ferneren geneigten Zu-
spruch.

Vincenz Renzenberg.

am Hauptplatz nächst dem Fürstlichhof.

3. 1178. (2)

Eine französische Familie

von Bildung und von anerkanntem gutem
Rufe, welche seit vielen Jahren in Graz eta-
blist ist, wünscht zwei oder drei Mädchen aus
guten Häusern, jedoch nicht unter 12 Jahren,
in gänzliche Verpflegung und Erziehung zu
übernehmen, für deren vollkommene Ausbil-
dung alle Aufmerksamkeit und Sorge verwen-
det wird. Auf frankirte Briefe, oder auf
mündliche Anfragen gibt aus Gefälligkeit
Herr Johann Trinker, wohnhaft in der 1. Sad-
gasse Nr. 297, genauere Auskunft.

Einladung zur Subscription.

Im Verlage von **Ign. Al. Edl. v. Kleinmayr**, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, erscheint im Subscriptionswege:

Systematische Darstellung der Gesetze und Verordnungen über die öffentlichen geistlichen Angelegenheiten in ihrem vollen Umfange.

Für die gesammten deutsch-erbländischen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Herausgegeben
von einem Subernal-Conceptsbeamten.

Dieses Werk wird enthalten, alle Gesetze und Verordnungen seit dem glorreichsten Regierungs-Antritte der Kaiserin **Maria Theresia**, bis in die neueste Zeit, über öffentliche geistliche Angelegenheiten in ihrem vollen Umfange.

Namentlich umfaßt dasselbe alle Gesetze und Verordnungen über Diöcesan-Angelegenheiten — Bisthümer — Domcapitel — Pfarren — Curatien — Beneficien — Feldcapläne — Jurisdictionsverhältnisse — Patronats- und Vogteirechte. — Gesetze aus dem Studiensache, in so fern dieselben den Unterricht und die Bildung der dem geistlichen Stande sich Widmenden betreffen. — Concurus-Prüfungen und Anstellung der Geistlichkeit. — Geistliche Wahlen. — Wahlconfirmations- und Installationsstare. — Geistliche Pensionen, Deficienten und Verlassenschaften. — Gottesdienst. — Öffentliche Andachten. — Fest- und Feiertage. — Fasten — Polizeiliche Anordnungen, in so fern dieselben die Heiligung der Feiertage, die Hintanhaltung der an Fest- und Gedächtnistagen so wie bei kirchlichen Handlungen bestehenden unzulässigen Gebräuche, die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit u. betreffen. — Gesetze aus dem Censursache, belangend den Druck und die Verbreitung geistlicher Werke. — Publication geistlicher Verordnungen. Kirchendisciplin, Kirchenstrafen, Kirchenbuße, Kirchenbann. — Vacatur geistlicher Pfründen. — Intercalare. — Religionsfond. — Kirchen- und Pfründenvermögen, Kircheneinkommen, Kirchengassen. — Im Bau Sache: Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten. — Ehesachen, Tauf-, Trauung- und Todtenbücher. — Klöster, Stifte, geistliche Orden und ihre Geistlichkeit. — Barmherzige Brüder. — Bruderschaften. — Jesuiten. — Geistliche und fromme Stiftungen. — Katholiken und Toleranz

überhaupt. — Außerdem umfaßt dieses Werk alle Gesetze, welche unter die hier bezeichneten Gegenstände nicht gereiht werden können und nur den Hochwürdigsten Clerus vermöge der Eigenschaft seines Standes betreffen.

Diese Gesetzsammlung ist nach Regierungsperioden eingetheilt, und bietet im fraglichen Fache in wenigen Theilen Alles, was nur in unzähligen Bänden der auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstelle und der Länderstellen herausgegebenen politischen Gesetze und Verordnungen aufgefunden werden kann.

Die Gesetze wurden durchgehends wörtlich mit dem Originaltexte aufgenommen. Gesetze und Verordnungen, welche nur für eine bestimmte Provinz, oder für einige Provinzen ergangen sind, werden mit dem Namen der betreffenden Provinz bezeichnet. — Jeder Theil wird mit einem, treffende Schlagwörter enthaltenden Index, versehen werden.

Dieses Werk dürfte bei seiner außerordentlichen Reichhaltigkeit nicht nur dem Hochwürdigsten Clerus, den Herren Seminaristen und Kloostervorständen und den, dem geistlichen Stande sich Widmenden, sondern auch Bezirksobrigkeiten, Vogt- und Patronats-herrschaften, wie nicht minder jedem politischen und Justizbeamten eine besondere practische Brauchbarkeit bieten. — Um die Anschaffung desselben zu erleichtern, wird dasselbe in Monatsheften von 4 bis 5 Bogen auf schönem Maschinenpapier in gr. Med. 8. erscheinen. — Der Subscriptionspreis, welcher bis Mitte Juni l. J. bestehen wird, beträgt **pro Heft 20 fr. C. W.** — Nach Ablauf dieser Zeit tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Der Druck wird beginnen, sobald die Kosten durch die Subscribenten gedeckt sind, welches s. Z. bekannt gemacht werden wird.